

die günstigen Salpeterpreise, zu denen sie sich eingedeckt hat, auf ein günstigeres Resultat. *dn.*

Neugründungen. Hettstedter Kalk- und Mauersteinwerke, G. m. b. H., 77 000 M; Kohlensäurewerke Bad-Langenschaalbach; Fränkische Portlandzement- und Kalkwerke, A.-G., Hersbruck 1 Mill. Mark; Dr. A. Wander, G. m. b. H., Osthofen, 250 000 M, Nährmittelpräparate („Ovomaltine“); Naphthaproduktionsges. m. b. H., Gleiwitz, 240 000 Mark; Ges. für Trockenverzinkung und Schiefernagelfabrik m. b. H., Wülfrath, 40 000 M; Vredener Tonindustrie, G. m. b. H., Vreden, 180 000 M, Ton- und Zementwaren; Permutitfilter-Co., G. m. b. H., Berlin, 300 000 M; Anglo-German Coal Co., Ltd., Hamburg, Zweigniederlassung der gleichnamigen Firma zu Newcastle upon Tyne, 50 000 Pfd. Sterl., Kohlenvertrieb; Bredenscheider Brennerei, G. m. b. H., Bredenscheidt, 42 000 M; North British Rubber Co. A.-G., Berlin 200 000 M; Chemische Fabrik Westend, Alwin Loewenthal, Charlottenburg; Erzverwertungsges. m. b. H., Hamburg, 300 000 M; Chemikalienwerk Skaller & Co., G. m. b. H., Schiltigheim, 30 000 M.

Kapitalserhöhungen. Portlandzement- u. Kalkwerke Hardegsen, H. Maaske & Co., G. m. b. H., 800 000 (703 000) M. *Sj. [K. 1400.]*

Dividenden:	1908	1907
	%	%
Rheinisch-Westfälische Kalkwerke (geschätzt)	9	—
Emaillier- und Stanzw. vorm. Gebr. Ullrich, Maikammer (Rheinpfalz) . . .	6	6

Tagesrundschau.

Berlin. Der neue amerikanische Zolltarif ist erschienen und kann im Reichsamt des Innern, Berlin, Wilhelmstr. 74 (Zollbureau) eingesehen werden. *Sj. [K. 1432.]*

Frankfurt. Die ILA (Internationale Luftschiffahrts-Ausstellung) in Frankfurt a. M. 1909 veranstaltet einen Wettbewerb für feste Leichtmetalle. Die zu prüfenden Materialien und Prüfungsprotokolle sind den Prüfungskommission bis zum 15./9. zur Verfügung zu stellen.

Als Grundlage für den Wettbewerb sollen folgende Forderungen dienen:

1. Möglichst geringes spezifisches Gewicht;
2. möglichst hohe Festigkeit;
3. möglichst hohe Dehnungsfähigkeit;
4. möglichst hohe Streckgrenze;
5. möglichst hohe Bearbeitungsfähigkeit; nachzuweisen durch Vorlage halbfertiger und fertiger Konstruktionsteile, wie sie im Luftschiff- und Motorbau vorkommen;
6. möglichst geringe Empfindlichkeit gegen Angriffe aus Luft und Wasser (alkalisch und sauer reagierend).

Die Fabrikationskosten bleiben bei der Beurteilung außer Ansatz.

Die Leichtlegierungen sind in gegossenem Zustande vorzulegen, wenn sie als Gußmaterial benutzt werden sollen, außerdem auch in fertigem Zustande, als Profile, Bleche usw., wenn sie in dieser Form zur Verwendung kommen sollen.

Um die Beurteilung durch das Preisgericht zu erleichtern, sind die für die Preisbewerbung in Frage

kommenden Eigenschaften 1. bis 6. von den Bewerbern tunlichst schon vorher festzustellen und die gefundenen Werte mit vorzulegen. Dabei ist insbesondere anzugeben:

a) In welchem Grade hat bei den Profilen, Blechen und Preßstücken etwa Kaltbearbeitung und damit Veränderung der Eigenschaften des Ausgangsmaterials stattgefunden?

b) Auf welchen Materialzustand beziehen sich die mitgeteilten Versuchsergebnisse? Sind sie am gegossenen oder am kalt bearbeitetem (veredelten, vergüteten usw.) Material ermittelt worden?

c) In welchem Maße können die ermittelten Eigenschaften durch Nachbehandlung (Erwärmung usw.) wieder verändert werden?

d) In welchem Grade lassen die Materialien sich durch Schrauben, Nieten, Löten usw. verbinden? Läßt sich die Formgebung (Anpassung) durch Hämmern, Pressen usw. bewirken? Sind bei der Verarbeitung in der Werkstatt besondere Vorsichtsmaßregeln nötig und welche? Sind die fertigen Stücke irgend welcher Nachbehandlung (Glühen usw.) zu unterwerfen, um den Konstruktionsteilen ihre Festigkeit und Sicherheit zu erhalten?

e) Welche Erfahrungen liegen in bezug auf Empfindlichkeit gegen Angriffe aus Luft und Wasser (alkalisch und sauer reagierend) vor?

Das Preisgericht behält sich die Nachprüfung der von den Bewerbern gemachten Angaben vor.

Die Materialproben verbleiben bis zum Schluss der Ausstellung zu deren Verfügung. Die Namen der Preisrichter, sowie die Bewertung der sechs Forderungen werden später bekannt gegeben.

Zur Verleihung kommen eine goldene, eine silberne und eine bronzenne Medaille. Die Preisverteilung erfolgt auf Grund der über die Prüfungen geführten Protokolle. Die Ausstellungslleitung hat das Recht, die Ergebnisse dieser Prüfungen zu veröffentlichen. *[K. 1401.]*

Leipzig. Reichsgerichtentscheidung. Übermäßige Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit durch die Konkurrenzklause macht nicht ohne weiteres den ganzen Vertrag hinfällig. (Nachdruck verboten.) Eine Mainzer Firma klagt gegen den Chemiker E. D. in T. wegen Verletzung der folgenden Konkurrenzklause:

„Der Unterzeichnete ... verpflichtet sich ..., innerhalb dreier Jahre nach seinem Austritte aus dem Geschäft und innerhalb der Länder, welche die Firma Train & Hauff bereisen läßt, oder nach denen sie Geschäftsverbindungen unterhält, in kein Konkurrenzgeschäft, das sich mit dem Verkauf oder der Fabrikation der Artikel der Firma Train & Hauff befaßt oder zu befassen beabsichtigt, einzutreten, noch ein solches zu errichten, weder aktiv noch passiv sich an einem solchen zu beteiligen, ferner Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse, gleichviel auf welche Art ihm solche zugänglich geworden sind, nicht zu verraten oder zum Schaden obengenannter Firma oder deren Rechtsnachfolger auszunützen. Für den Übertretungsfall ist eine nach Wechselrecht zahlbare Konventionalstrafe von 30 000 M festgesetzt worden...“

Nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Klägerin ist der Beklagte in den Dienst einer

Firma in T. getreten. Hierin und in seiner Tätigkeit bei dieser Firma erblickt die Klägerin eine Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot, erachtet die Vertragsstrafe für verfallen und klagt einen Teilbetrag von 3000 M gegen den Beklagten ein.

Beide Vorinstanzen, Landgericht und Oberlandesgericht Darmstadt, haben auf Klageabweisung erkannt. Während jedoch das Landgericht annimmt, daß eine Übertretung des Konkurrenzverbots gar nicht vorliegt, hat das Berufungsgericht das ganze Abkommen für nichtig erklärt, weil es gegen die guten Sitten verstößt. Hierzu führt das Reichsgericht, III. Zivilsenat, bei dem der Kläger Revision eingelegt hatte, aus:

Diese Entscheidung kann nicht gebilligt werden. Aus § 133f der Gewerbeordnung ergibt sich, daß, wenn eine unbillige Erschwerung des Fortkommens durch übermäßige zeitliche, örtliche und gegenständliche Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit vorliegt, nicht der ganze Vertrag nichtig sein soll, wie es nach früherem Rechte angenommen wurde (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 31, S. 98ff.), sondern nur die über den Rahmen des Zulässigen hinausgehende Beschränkung, nur das Übermaß. Der Richter hat in solchen Fällen durch Ermäßigung die Grenzen so festzustellen, daß der Billigkeit entsprochen wird. Wenn also nichts weiter vorliegt als die Überschreitung der in § 133f gezogenen Grenzen, so hat die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Rechtsfolge einzutreten, die allgemeine Norm des § 138, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig) kann dann nicht Platz greifen, sie würde erst anwendbar sein, wenn der Vertrag außer jenem Übermaß der Beschränkung noch andere Momente enthielte, aus denen ein Verstoß gegen die guten Sitten abzuleiten wäre. Solche Momente sind hier vom Berufungsgerichte nicht festgestellt. Insbesondere kann die angebliche Unbestimmtheit der im Vertrage festgesetzten Grenzen des Verbots hierzu nicht verwandt werden. Läge eine subjective Unbestimmtheit des Versprechens vor, so würde eine bestimmte Verpflichtung des Beklagten überhaupt nicht feststellbar, der Beklagte also überhaupt nicht verpflichtet sein. Nach den Angaben des Abkommens läßt sich aber Ort und Gegenstand der Beschränkung objektiv ermitteln, sobald man einen bestimmten Zeitpunkt als maßgebend zugrunde legt, für den die in Betracht kommenden Länder und Artikel des Geschäftsbereichs der Klägerin dann zu ermitteln wären. Daß der maßgebende Zeitpunkt durch Auslegung des Vertrags bestimmt werden kann, nimmt das Berufungsgericht selbst an. Sonach bliebe nur möglicherweise eine subjective Ungewißheit des Beklagten über den Umfang des Verbots übrig. Selbstverständlich hatte der Beklagte die Pflicht, sich zu vergewissern, welche Länder und Artikel unter das Verbot fielen. Daß ihm die Erkundigung durch das Abkommen in unzulässiger Weise erschwert worden sei, davon kann nicht gesprochen werden. Und auch die vom Berufungsgericht angenommene Möglichkeit, daß die Klägerin das Gebiet des Verbots nach Belieben habe erweitern

können, enthält nichts Anstoßiges. Diese Möglichkeit besteht nur für den Fall, daß als maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Grenzen ein späterer Tag als der des Vertragsschlusses gefunden wird. Und auch dann handelt es sich immer nur darum, ob der nach diesem Zeitpunkte festgestellte Umfang der Beschränkung zu groß sei, um gegenüber § 133f der Gewerbeordnung Bestand zu haben. Die durch nachträgliche Geschäftsweiterung eingetretene Beschränkung unterliegt insoweit derselben rechtlichen Beurteilung, wie wenn sie von vornherein mit ausdrücklichen Worten im Vertrage festgesetzt worden wäre.

Kann sonach die vom Berufungsgericht angenommene übermäßige Beschränkung in der gewerblichen Tätigkeit des Beklagten nicht dazu führen, den ganzen Vertrag für nichtig zu erklären, so ist dies auch nicht mit Rücksicht auf die Höhe der Vertragsstrafe — wenigstens nach den bisherigen Feststellungen — anzunehmen. Daß § 138, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Umständen auch wegen der Höhe einer Vertragsstrafe angewendet werden kann, hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteile vom 5./1. 1906 und der erkennende Senat in der Entscheidung Band 68, S. 229ff. ausgesprochen. Wenn aber § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafe als Abhilfsmittel das Herabsetzungrecht des Richters vorgeschrieben hat, so kann das Verhältnis des § 343 zu § 138, Abs. 1 (Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig) nicht so gedacht werden, daß der Richter die Wahl habe, ob er die eine oder die andere Norm anwenden wolle, auch nicht so, daß bei ganz unsinnig hoher Strafe die Nichtigkeit des ganzen Vertrags, bei nur mäßiger Überschreitung hingegen das Herabsetzungrecht eintrete. Vielmehr kann § 138, Abs. 1 nur dann Platz greifen, wenn zu dem bloßen Mißverhältnis der Strafhöhe noch etwas weiteres hinzukommt, das dem Vertrage überhaupt den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt und ihn im ganzen als vernichtungswürdig erachten läßt. So lag der vom Senate in der angeführten Entscheidung Band 68, S. 229ff. beurteilte Fall. Dort war die Strafe für jeden einzelnen Übertretungsfall nicht nur des Konkurrenzverbots, sondern aller einzelnen höchst minutiösen Vertragsverpflichtungen (Anzeige des Wohnungswechsels, Auskunftserteilung u. a.) festgesetzt, und zwar in einer Höhe von 100 000 M, und war zudem auch noch mit einem ehrenwörtlichen Versprechen verkoppelt. Jener Vertrag erschien als ein Knebelvertrag, mittels dessen der mächtige Unternehmer den geistigen Arbeiter in ausschweifender Weise in seiner persönlichen Freiheit beschränkte. Darin zeigt sich auch gerade die subjektive Anstoßigkeit der Verabredung, die in rücksichtsloser Weise nur das Unternehmerinteresse wahren wollte, unbekümmert um die damit möglicherweise verbundene finanzielle Vernichtung des Angestellten. Von alledem kann im vorliegenden Falle nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gesprochen werden.“

Auf Grund dieser Erwägungen hob das Reichs-

gericht das Urteil des Hessischen Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zu anderweiter Verhandlung an das Berufungsgericht zurück.

sk. [K. 1426.]

Genf. In der hiesigen Gasfabrik fand am 23./8. eine Explosion statt, bei der 13 Personen tödlich und eine größere Anzahl schwer verletzt wurden.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Dem ordentlichen Professor für Mineralogie und Petrographie an der Universität Bonn, Dr. R. Brauns, der erst vor kurzem einen Ruf nach Leipzig als Nachfolger von Geheimrat Zirkel abgelehnt hat, wurde der Charakter als „Geheimer Bergrat“ verliehen.

Privatdozent Dr. Fr. Fischer, Berlin, wurde zum Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt.

Dr. Huppertsberg - Hardegsen, wurde zum 2. Geschäftsführer der Portlandzement- und Kalkwerke Hardegsen, H. Maaske & Co., G. m. b. H., gewählt.

Dr. Lorenz, Ordinarius für physikalische Chemie an der technischen Hochschule in Zürich, hat den an ihn ergangenen Ruf an die Akademie und den physikalischen Verein in Frankfurt angenommen.

Der a. o. Prof. für kosmische Physik an der Prager deutschen Universität, Dr. R. Spitaler, wurde zum o. Professor ernannt.

Dr. H. Vogt - Grünau und Dr. C. Massacini - Pankow, wurde von der neu gegründeten Firma Permutit-Filter-Co., G. m. b. H., Berlin, Prokura erteilt.

Prof. J. T. Crawley, Direktor der Ackerbauversuchsstation in Havana, ist von seiner Stellung nach 6jähriger Tätigkeit zurückgetreten.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Station Laon, Dep. Aisne, Gaillot, trat in den Ruhestand.

In London, Ontario, starb am 14. August W. Bowman, Begründer und Präsident der Canada Chemical Co. Er war zurzeit seines Todes bei zahlreichen finanziellen Unternehmungen als Direktor beteiligt.

Am 22./8. starb Dr. G. Weiß - München im 35. Lebensjahr.

Dir. A. Werner der Tonwarenindustrie Wießler A.-G. starb am 21./8. in Heidelberg.

Am 10./8. starb in Philadelphia Th. S. Wiegand im Alter von 83 Jahren, Bibliothekar an dem dortigen College of Pharmacy. Er hat sich durch eine Anzahl von Forschungen und literarischen Veröffentlichungen, insbesondere in den Am. Journal of Pharmacy bekannt gemacht.

Am 25./8. starb in Wesseling F. Zimmermann, Mitbegründer der inzwischen in die A.-G. Chemische Fabrik Wesseling umgewandelten Firma Zimmermann & Co.

Eingelaufene Bücher.

Jolles, A., Die Nahrungs- u. Genüßmittel, ihre Herst. u. Verfälschung, in gemeinfäßl. Darst., mit Pilzmerkblatt. Leipzig u. Wien. F. Deuticke, 1909.

M 4,—

Kraft, E., Analytisches Diagnostikum d. chem., mikroskop. u. bakteriol. Untersuchungsmethoden. v. Harn, Auswurf, Magensaft, Blut, Kot usw., ein Handbuch z. Gebrauch f. Ärzte, Apotheker, Chemiker u. Studierende. Mit 146 Abb. u. 4 farb. Tafeln. Leipzig, J. A. Barth, 1909. geh. M 9,—; geb. M 10,—

Luchmann, E., Neue Methoden z. maßanalyt. Best. v. Mangan, Eisen u. Chrom. (Sammlung Berg- u. Hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 33. (Sonderabdr. aus d. „Berg- u. Hüttenmännischen Rundschau“.) Kattowitz, Gebr. Böhme, 1908.

M 2,—

Nairz, O., Elektrische Arbeitsübertragung. (Wissen u. Können, Sammlung v. Einzelschriften aus reiner u. angew. Wissenschaft, herausgeg. v. Prof. Dr. Weinstein.) Mit 144 Abb. Leipzig, J. A. Barth, 1909. geb. M 6,—

Ries, Chr., Das Licht in seinen elektrischen u. magnetischen Wirkungen. (Wissen u. Können, Sammlung v. Einzelschriften aus reiner u. angew. Wissenschaft, herausgeg. v. Prof. Dr. B. Weinstain.) Leipzig, J. A. Barth, 1909. geb. M 6,—

Schucht, L., Die Fabrikation d. Superphosphats mit Berücksichtigung d. anderen gebräuchl. Düngemittel. Ein Handbuch f. d. Düngerchemiker im Betriebe u. im Laboratorium. 3. verm. u. verb. Aufl., mit 4 Tafeln u. 153 Abb. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, geh. M 18,—; geb. M 20,—

Sommerfeld, P., Handbuch d. Milchkunde. Mit zahlreichen Textabb. u. 3 Tafeln. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1909.

M 20,—

Bücherbesprechungen.

Die Automobiltechnik. Von Max Bueh. (Wissen und Können, Sammlung von Einzelschriften aus reiner und angewandter Wissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. B. Weinstein Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1908.

Die Sammlung „Wissen und Können“ wird in erfreulicher schneller Weise ihrer Aufgabe gerecht, dem Gebildeten populäre Bücher über Sondergebiete der Naturwissenschaft und Technik auf wissenschaftlicher Grundlage zu bieten. Der vorliegende Band entspricht einem vielfach empfundenen Bedürfnis des Laien, sich über das Wesen des Kraftwagens und der Wirkungsweise seiner einzelnen Teile zu unterrichten. So mustergültig auch die fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen auf automobiltechnischem Gebiete sind, ein allgemein verständliches, sich auf die Behandlung der Grundzüge beschränkendes Werk hatte die Literatur — abgesehen von den dem gegenwärtigen Stande der Technik nicht mehr völlig entsprechenden Büchern Baudry de Saunières — nicht aufzuweisen. In dem Hauptteile des Buches, welcher über den Bau des Kraftwagens und seiner Teile handelt, verdienen die durch zahlreiche gute Abbildungen erläuterten Kapitel über den Motor, den Vergaser, die Zündung und die Getriebe besondere Beachtung. In einem besonderen Teile ist eine Anzahl der bekanntesten ausgeführten Automobilkonstruktionen beschrieben. Zu wünschen bleibt für den letzteren Teil nur, daß in einer Neuauflage, zu welcher das sich aus dem Wesen der Automobiltechnik ergebende schnelle Veralten der Konstruktionen bald Veranlassung geben wird, auch Lastwagenkonstruktionen Berücksichtigung finden. Denn gerade der sich in alle Industrien mehr und